

Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW e.V.

Vorstand: Yasmin Scheiner, Jennifer Mielenz, Yvonne Dabringhaus, Dr. Hans Josef Voßenkaul, Jonas Schacht

www.lag-psych.de

LAG-Psych c/o: Yasmin Scheiner, c/o JVA Werl, Belgische Straße 4, 59457 Werl

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

-Per Email an: henning.wittig@jm.nrw.de -

Yasmin Scheiner c/o JVA Werl Belgische Straße 4 59457 Werl ☎ 02922 981-1501

30. Juli 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Verbändeanhörung

Erlass vom 02.07.2021 (Az.: 4400 – IV. 498)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Umsicht, unsere Landesarbeitsgemeinschaft an der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze zu beteiligen. Wir begrüßen die Gelegenheit sehr, uns zum vorliegenden Entwurf zu äußern.

Die Stellungnahmen haben wir nach Wertigkeit für die psychologische Tätigkeit im Justizvollzug geordnet und beginnen mit § 33 Justizvollzugsdatenschutzgesetz NRW, der für uns den gravierendsten Ergänzungsbedarf aufweist:

1.) Justizvollzugsdatenschutzgesetz NRW

§ 33, Abs. 2, Satz 1 und 2: Eine solche Auslegung der Schweigepflicht wird im Rahmen von Psychotherapien oder einer zielgerichteten Einzelgesprächsreihe in der Praxis dem Gesetz entsprechend gehandhabt. In der Tätigkeit des psychologischen Dienstes einer Justizvollzugsanstalt führt dies zu erheblichen Unsicherheiten und Schwierigkeiten. So dürfte streng genommen eine Psychologin/ein Psychologe ohne die Zustimmung der/des Gefangenen keine inhaltlichen Äußerungen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr tätigen und sich auch inhaltlich nicht näher zu Fragestellungen wie der Behandlungsnotwendigkeit der/des Gefangenen, der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen und/oder der Frage einer vorzeitigen Entlassung äußern. Eine effiziente Suizidprävention wird erschwert bis verunmöglicht. Zumindest ist derart eine transparente Kommunikation der diagnostisch erhobenen Informationen – die ja der Schweigepflicht unterliegen – und der daraus resultierenden Schlussfolgerungen unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass für die Entscheidungsträger nicht mehr nachvollziehbar ist, wie ein entsprechendes Votum entstanden ist. Gerade dieser Nachvollziehbarkeit eines diagnostischen und prognostischen Votums dienen umfangreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung der Tätigkeiten des psychologischen Dienstes.

Um hier für die im Strafvollzug tätigen Psychologinnen und Psychologen Rechtssicherheit zu schaffen und die Nutzbarkeit der psychologischen Expertise für Entscheidungsträger sichern zu können, sollte der § 33 unbedingt eine Ergänzung in Satz 2 erfahren. An dieser Stelle verweisen wir auf den früheren § 182 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz des Bundes mit der Formulierung, dass eine Offenbarung gestattet ist, "soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden" vonnöten sei.

Anregung:

"Die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 56 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter, zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall oder zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde(n) erforderlich ist."

2.) Strafvollzugsgesetz NRW

§ 12, Abs. 1, Satz 2, sowie Abs. 2, Satz 1: Der Wegfall der Zustimmungspflicht der/des Gefangenen zu einer Unterbringung im offenen Vollzug wird vorwiegend kritisch gesehen. Zwar sollen Gefangene, bei denen Unsicherheiten und Ängste hinsichtlich des offenen Vollzuges bestehen, damit zu einer notwendigen, persönlichen Weiterentwicklung motiviert werden, insofern ist die Überlegung verständlich. Dennoch besteht aus Sicht der LAG die - erfahrungsbasierte! - Befürchtung, Gefangene, die gegen ihren Willen im offenen Vollzug untergebracht sind, werden geradezu in unkooperatives Verhalten gedrängt, um die ungewünschte Unterbringung im offenen Vollzug beenden zu können. Die Erfahrungen stammen aus dem Jugendvollzug, der die Zustimmungspflicht nicht gesetzlich verankert hat, und in dem Flucht- und Missbrauchsgefahren sich in den Fällen manifestieren. in denen Jugendstrafgefangene eine Unterbringung im offenen Vollzug ablehnen und entwichen, rückfällig werden oder Regelverstöße begehen, um in den geschlossenen Vollzug verlegt zu werden. Der Kriminalprävention wäre eine solche Entwicklung durch den Wegfall der Zustimmungspflicht abträglich.

Anregung:

Abs. 1: Sie sollen in der Regel mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden]...].

Abs. 2: Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene, in der Regel mit ihrer Zustimmung, frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden.

§§ 29 ff., 53, 65 und 104 sind in den avisierten Veränderungen als besonders positiv hervorzuheben.

3.) <u>Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW</u>

Besonders positiv sind die Änderungen der §§ 31, 62 und 65 Abs. 2 und 3 hervorzuheben. Diese Änderungen des SVVollzG NRW in ihrer avisierten Form bringen Rechtssicherheit in alltägliche Konfliktherde der Sicherungsverwahrung und unterstützen die Motivierung der Untergebrachten.

Sollten Rückfragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yasmin Scheiner

1. Vorsitzende